

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie an der Freien Universität Berlin vom 20. Dezember 1995

(FU-Mitteilungen 29/1996 vom 22. November 1996)

Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete Fassung. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Meteorologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die für den Beginn einer meteorologischen Berufstätigkeit notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse und methodischen Grundlagen verfügt und in der Lage ist, diese selbstständig und kritisch einzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Meteorologin“ bzw. „Diplom-Meteorologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Met.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Ausbildungsgliederung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Die Studien- und Prüfungsordnung stellt sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(3) Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Sie soll am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden und so organisiert sein, dass eventuell erforderliche Wiederholungsprüfungen vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen werden können. Die Diplom-Vorprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung.

(4) Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium ab. Sie besteht aus einem mündlichen Teil und der Diplomarbeit. Die Meldung zur Diplomprüfung erfolgt in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters.

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Die gemäß § 30 Absatz 2 und 4 BerlHG geforderte Prüfungsberatung beim Überschreiten bestimmter Fachsemesterzahlen ist in der Satzung für Studienangelegenheiten der Freien Universität Berlin geregelt.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet über alle ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus Angehörigen des Faches Meteorologie benannt und von der Dekanin bzw. vom Dekan bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus

drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden im Hauptstudium zusammen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für Studierende gilt eine Amtszeit von einem Jahr.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss kann der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 5 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Alle Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer, die an der Diplomprüfung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten beteiligt sind, bilden für dieses Verfahren eine Prüfungskommission.

(2) Prüfungsberechtigt sind Professorinnen bzw. Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Weitere Prüfungsberechtigte können davon abweichend im Einzelfall nur nach Maßgabe von § 32 Absatz 3 BerlHG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht zu Beginn jedes Semesters eine Liste der Prüfungsberechtigten.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten für die einzelnen Prüfungsfächer eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorzuschlagen. Zuvor versichert sich die Kandidatin bzw. der Kandidat der Zustimmung der vorgesehenen Prüferin bzw. des vorgesehenen Prüfers. Ist die Vorgeschlagene bzw. der Vorgeschlagene eine Professorin bzw. ein Professor, kann sie bzw. er diesem Vorschlag nur bei Vorliegen schwer wiegender (z.B. fachlicher) Gründe widersprechen. Auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Ablehnung gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen. Sollte eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus zwingenden und vorhersehbaren Gründen die angesetzte Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu beauftragen.

(4) Für die einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung gelten die Absätze 1, 2 und 3.

(5) Die jeweiligen Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer haben für jede mündliche Prüfung eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer zu benennen. Bei mündlichen Prüfungen, die als Kollegialprüfungen durchgeführt werden, können Beisitzerinnen bzw. Beisitzer bestellt werden. Hierbei hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Beisitzerin bzw. Beisitzer kann nur sein, wer die Diplomprüfung im Studiengang Meteorologie oder eine gleich-

wertige Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer hat kein Bewertungsrecht. Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(6) Die wesentlichen Inhalte von mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer bestellt, so führt diese bzw. dieser das Protokoll, bei Kollegialprüfungen der nichtprüfende Prüfungsbechtigte. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Prüfungsakten einzusehen und den Prüfungen beizuwohnen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

§ 6 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat bzw. eine Prüfungskandidatin widerspricht. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen gewährleistet ist. Musste eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 7 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich über die Fachbereichsverwaltung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die allgemeine oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung;
2. der Nachweis eines der Studienordnung genügenden Studiums;
3. eine kurze Darstellung des Bildungsganges;
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren für eine dieser Prüfungen befindet;
5. eine Liste mit den gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfern;
6. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung durch eine hauptamtliche Hochschullehrerin bzw. einen hauptamtlichen Hochschullehrer.

(3) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Meteorologie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das gilt auch für die Diplom-Vorprüfung. Soweit in der Diplom-Vorprüfung Fächer fehlen, die im Studiengang Meteorologie an der Freien Universität Berlin Gegenstand dieser Prüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuss möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studienganges Meteorologie im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen anzuerkennen; wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen ist bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Benotungen – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Diese Aufgabe kann durch Beschluss auf das Zulassungs- oder Immatrikulationsbüro übertragen werden. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin bzw. vom Studenten beim Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im 4. Fachsemester erfolgen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall sowie bei Ablehnung der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung und gegebenenfalls die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Termine der Prüfungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung grundsätzlich schriftlich mitgeteilt. Diese Frist kann verkürzt werden, sofern sich die Kandidatin bzw. der Kandidat damit einverstanden erklärt.

(3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Kandidatin bzw. den Kandidaten bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristenregelungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist vor belastenden Entscheidungen zu hören.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 7 Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind,
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Meteorologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig bestanden oder nicht bestanden hat,
4. gleichzeitig ein Diplom-Vorprüfungsverfahren im Studiengang Meteorologie an anderer Stelle durchgeführt wird,
5. keine Bescheinigung über eine Teilnahme an einer Studienfachberatung durch einen hauptamtlichen Hochschul-lehrer vorgelegt wird.

§ 10 Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die für das Hauptstudium der Meteorologie notwendigen Grundkenntnisse erworben hat.

(2) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Meteorologie
2. Experimentalphysik
3. Theoretische Physik
4. Mathematik

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird mündlich abgenommen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt für jede Kandidatin bzw. für jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten. Diese Zeit kann im gegenseitigen Einverständnis um bis zu 10 Minuten verlängert werden.

(4) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, dass Prüfungsleistungen statt in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden können.

(5) Inhalte und Ergebnisse jeder Fachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin bzw. der Beisitzer der Prüfung anfertigt. Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen obliegt der Prüferin bzw. dem Prüfer und ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach ihrer Feststellung mitzuteilen.

§ 11 Bewertung der Diplom-Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin bzw. des Beisitzers festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1 = „sehr gut“ | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = „gut“ | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = „befriedigend“ | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenwerte um 0,3 erhöht (-) oder gesenkt (+) werden. Differenzierte Noten außerhalb des Bereichs 1,0 bis 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“.

Bei der Angabe des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Nicht ausreichende Prüfungsleistungen

Eine Prüfungsleistung ist als „nicht ausreichend“ zu bewerten

1. wenn erhebliche fachliche Mängel vorliegen,
2. wenn sich die Kandidatin bzw. der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
3. wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Hochschule sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die vor Ablauf des vierten Fachsemesters die Diplom-Vorprüfung bzw. vor Ablauf des neunten Fachsemesters die Diplomprüfung abgelegt haben, erhalten die Möglichkeit des Freiversuchs.

1. Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung in der Diplom-Vorprüfung bzw. in der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn alle Fachprüfungen bis zum Ende des vierten bzw. neunten Semesters abgelegt sind.
2. Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Frist für den Freiversuch um ein Semester. Das Gleiche gilt für einen längeren Studienaufenthalt im Ausland, sofern für diese Zeit keine Beurlaubung bestand, oder wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens zwei Semester gewähltes Mitglied eines gesetzlichen Gremiums der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Freien Universität Berlin war. Die Verlängerung der Meldefrist für einen Freiversuch aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen darf zwei Semester insgesamt nicht überschreiten.
3. Im Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung ist anzugeben, ob von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch gemacht wird. Von der Prüfung im Freiversuch kann jederzeit zurückgetreten werden. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann in jedem Ausbildungsabschnitt nur einmal Gebrauch gemacht werden.
4. Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Prüfungsergebnis. Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen des Freiversuchs auf spätere Prüfungsversuche findet nur auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten statt.

§ 14 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsfächern erzielten Noten, die gerundete Gesamtnote und den Wert der ungerundeten Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. vom Dekan und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist über die Fachbereichsverwaltung bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung zur Diplomprüfung soll in der Regel im achten Studiensemester erfolgen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Meteorologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

oder ein entsprechender Nachweis gemäß § 8 Absatz 3;

2. der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang genannten Lehrveranstaltungen (Leistungsnaehweise);
3. eine Liste mit den gewählten Prüfungsfächern gemäß § 16 Absatz 2 und gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfern mit Ersatzprüferinnen bzw. Ersatzprüfern, sowie mit der gewünschten Betreuerin bzw. dem gewünschten Betreuer der Diplomarbeit.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befindet über die Zulassung und bestellt die Betreuerin bzw. den Betreuer der Diplomarbeit. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

§ 16 Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. der mündlichen Prüfung,
2. der Diplomarbeit.

(2) Der mündliche Teil der Diplomprüfung besteht aus vier Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

1. Allgemeine Meteorologie
2. Theoretische Meteorologie
3. dem Wahlpflichtfach Physik oder Mathematik
4. einem Wahlfach (lt. § 13 Buchstabe d) der Studienordnung), das an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Berlin vertreten ist.

Die Zeitdauer zwischen Beginn und Abschluss der Diplomprüfung soll 9 Monate nicht überschreiten.

(3) Die mündlichen Teilprüfungen dauern in der Regel 30 Minuten. Verlängerungen der Prüfungszeit sind in gegenseitigem Einverständnis bis zu 10 Minuten möglich. Gegebenenfalls ist § 10 Absatz 4 zu befolgen.

(4) Die Prüfungsinhalte im Wahlpflichtfach sowie im Wahlfach (gemäß Abs. 2 Nr. 3 und 4) werden durch den zuständigen Fachbereich bestimmt. Die für die Prüfung in einem Wahlfach bestellte Prüferin bzw. der bestellte Prüfer bestätigt mit ihrer bzw. seiner Zustimmung zur Durchführung der Prüfung die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine ihr bzw. ihm gestellte Aufgabe aus dem Bereich der Meteorologie, ihrer Anwendungen oder ihrer theoretischen Grundlagen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in angemessener Zeit zu bearbeiten, sowie den allgemeinen Kenntnisstand, einschlägige Methoden und eigene Untersuchungsergebnisse übersichtlich und kritisch darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem gemäß § 5 Absatz 2 Prüfungsberechtigten betreut werden. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einem Institut außerhalb der Freien Universität Berlin ausgeführt werden, wenn sie dort von einer bzw. einem gemäß § 5 Absatz 2 Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin betreut wird.

(3) Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der bestellten Betreuerin bzw. des bestellten Betreuers

nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausgegeben. Das kann sowohl vor als auch nach der mündlichen Diplomprüfung erfolgen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Ausgabetermin und Thema der Diplomarbeit werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig gemacht.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Gemeinschaftsarbeiten sind zulässig, wenn das Thema die Gruppenarbeit erfordert und sich die Arbeit in ihrem theoretischen und methodischen Gehalt sowie in der tatsächlich zu investierenden wissenschaftlichen Tätigkeit wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheidet. Der Prüfungsausschuss hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu verfassenden Diplomarbeit im Einzelfalle vor Ausgabe des Themas ausdrücklich festzustellen. Zugleich ist die Gruppengröße festzulegen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderung des Absatz 1 erfüllen.

(6) Das Thema der Diplomarbeit darf nur einmal – und zwar innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit – gewechselt werden. Satz 1 gilt für einen Betreuerwechsel entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um insgesamt bis zu drei Monate verlängern.

(7) Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller ist für die Betreuung der Arbeit bis zu ihrer Fertigstellung verantwortlich.

(8) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind unmittelbar nach ihrem Abschluss in einem gemeinsamen Seminar des Meteorologischen Instituts vorzutragen.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über die Fachbereichsverwaltung bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu beurteilen. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer ist die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Wird die Arbeit von den Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Notendifferenz von mehr als 2,0 bewertet oder ergibt das arithmetische Mittel eine Note von mehr als 4,0, so hat der Prüfungsausschuss noch eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer zu bestellen. Die Note für die Diplomarbeit bestimmt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen, im Falle eines Durchschnitts von mehr als 4,0 entscheidet das Mehrheitsurteil der Prüferinnen bzw. Prüfer, ob die Prüfungsleistung als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wird.

§ 19 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gelten die §§ 11 und 12. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) erteilt worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach berücksichtigt.

(3) Bei überragenden Prüfungsleistungen kann von der Prüfungskommission das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20 Zusatzfach

(1) Auf Wunsch kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen in einem weiteren als den gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Nebenfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach).

(2) Für die Prüfung im Zusatzfach bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten aus dem für das Zusatzfach zuständigen Fachbereich. Bezüglich des Prüfungsverfahrens und der Zulassungsvoraussetzungen gilt § 16 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Bewertung der Prüfung im Zusatzfach erfolgt durch die Prüferin bzw. den Prüfer des Zusatzfaches gemäß den Bestimmungen des § 11. Das Ergebnis der Prüfung wird in das Zeugnis aufgenommen, bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 11 Absatz 3 bzw. § 19 Absatz 2 jedoch nicht miteinbezogen.

§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden, so ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag die Möglichkeit zur Überarbeitung zu geben oder einmalig ein neues Thema zu stellen. Die §§ 18 und 19 gelten entsprechend. Wird auch die überarbeitete Form bzw. die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Für die Wiederholung der mündlichen Diplomprüfung gilt § 13 Absatz 1 entsprechend. Die Möglichkeit zum Freiversuch in der Diplomprüfung regelt § 13 Absatz 2.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Zeugnis ausgestellt. Die §§ 11 und 14 gelten entsprechend. Das Zeugnis enthält

1. das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers,
2. die Noten der Fachprüfungen und den Namen der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers,
3. die Gesamtnote.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so ist dies auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf dem Zeugnis entsprechend zu vermerken.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die

zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 23 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Meteorologin“ bzw. „Diplom-Meteorologe“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen. Als Datum des Diploms ist das Datum des Zeugnisses einzusetzen.

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach dem Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so sind das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplomurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Einwendungen

(1) Nach Abschluss des Examens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einblick in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Erhebt die Kandidatin bzw. der Kandidat gegen eine Entscheidung im Rahmen des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres nach deren Zugang Einwendungen, so muss diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft und über das Ergebnis ein Beschluss des Fachbereichsrats herbeigeführt werden.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Meteorologie an der Freien Universität Berlin nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(3) Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das Studium im Studiengang Meteorologie vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihre Prüfungen nach dieser Ordnung oder nach der vorher gültigen Prüfungsordnung vom 24. Oktober 1979, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin (8/1980), ablegen wollen.